

Schwerin, 27.11.2019

Bitte beachten Sie folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Da seit 01.01.2019 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch in Mecklenburg-Vorpommern gilt, unterliegt die vorliegende Vergabe nicht nach der VOL/A, sondern der UVgO. Die Vergabeart ist eine Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO.
2. Für die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V). Dieses regelt in § 9 Abs. 4, dass nur Aufträge an Unternehmen vergeben werden dürfen, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,07 Euro (brutto) zu zahlen.
3. Nach § 7 VgG M-V ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das in der Wertungsmatrix angegebene Kriterium „Preis“ (Wertung 70 %) beinhaltet daher die Gesamtkosten für den Auftraggeber über eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Gesamtkosten bestehen aus Angebotspreis und Lebenszykluskosten nach § 7 Abs. 4 VgG M-V. Der Lebenszyklus wird festgesetzt auf 5 Jahre für IT-Technik, 10 Jahre für das Mischpultsystem und 3 Jahre für alle anderen Positionen. Hierzu ist es notwendig, die durchschnittliche Leistungsaufnahme aller Geräte anzugeben.
4. Die in Antwort auf die Bieterfrage Nr. 1 genannte USV (APC Smart-UPS RT 3000) ist bereits vorhanden und soll weiter genutzt werden.

Da die Punkte 1 bis 3 dieser Bieterinformation einen signifikanten Einfluss auf die Angebotserstellung haben, kann die Angebotsfrist auf Antrag um 7 Tage verlängert werden. Anträge hierzu müssen bis zum 04.12.2019 12 Uhr postalisch oder per E-Mail (info@medienanstalt-mv.de, bitte Lesebestätigung anfordern) bei der Medienanstalt M-V eingegangen sein.